

E III, 1.1.2

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 28.02.2005
zum Tarifvertrag
zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes
(Anwendungs-TV Berliner Hochschulen)**

zwischen

der Technischen Universität Berlin

der Universität der Künste Berlin

der Technischen Fachhochschule Berlin

der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik „Alice Salomon“

der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

einerseits

und

der dbb tarifunion

vertreten durch den Vorstand

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Änderung des Anwendungs-TV Berliner Hochschulen

Der Tarifvertrag zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Berliner Hochschulen) vom 22. Januar 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit in den zur Anwendung kommenden Tarifverträgen für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer auf Gesetze, Rechtsverordnungen oder andere – z.B. beamtenrechtliche – Regelungen verwiesen wird, gelten diese in der jeweiligen Fassung; dies gilt nicht für die Verweisung auf Tarifverträge.“

2. In § 4 wird nach Abs. 1 folgende Protokollnotiz Nr. 2 angefügt:

„Protokollnotiz Nr. 2 zu Abs. 1:

§ 4 Abs. 1 findet bei der Berechnung der Eigenmittelgrenze nach § 29 B Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 BAT/BAT-O keine Anwendung.“

3. Der bisherige Text des § 5 Abs. 2 Buchst. d wird durch folgenden Text ersetzt:

„für Arbeitnehmer, die Altersteilzeitarbeit leisten; die während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geltende Arbeitszeit ist auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes zu ermitteln.“

4. Es wird folgender § 5 a eingefügt:

**„§ 5 a
Maßgaben zum TV ATZ**

Für Arbeitnehmer, für die vor Beginn der Altersteilzeitarbeit § 3 galt, gelten folgende Sonderregelungen:

(1) Bei Arbeitnehmern, die ab dem 1. Mai 2004 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart haben oder vereinbaren, gilt der TV ATZ mit folgenden Maßgaben:

- a) In § 5 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „83 v.H.“ für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis VI b, VI a, Kr. I bis Kr. V und Kr. V a und für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 6 a die Worte „86 v.H.“, für Angestellte der Vergütungsgruppen V c bis III und Kr. VI bis Kr. XII und für Arbeiter der Lohngruppen 7 bis 9 die Worte „86,5 v.H.“, für Angestellte der Vergütungsgruppen II b und höher sowie Kr. XIII die Worte „87,5 v.H.“.
- b) In § 5 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „90 v.H.“ für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis VI b, VI a, Kr. I bis Kr. V und Kr. V a und für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 6 a die Worte „98 v. H.“, für Angestellte der Vergütungsgruppen V c bis III und Kr. VI bis Kr. XII und für Arbeiter der Lohngruppen 7 bis 9 die Worte „100 v. H.“, für Angestellte der Vergütungsgruppen II b und höher sowie Kr. XIII die Worte „100 v.H.“.

Dadurch dürfen 90 v. H. des Arbeitsentgeltes, das sich ohne Anwendung der §§ 3 und 4 Anwendungs-TV Berliner Hochschulen ergeben würde, zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, nicht überschritten werden.

- (2) Die Bezüge aus dem Altersteilzeitarbeitsverhältnis (individueller Nettobetrag der Bezüge gem. § 4 TV ATZ zuzüglich der Aufstockungsleistungen gem. § 5 TV ATZ Abs. 1 bis 3 i. V. m. Absatz 1 oder der Bezüge gem. Absatz 2) dürfen 100 v. H. der individuellen Netto-bezüge im Sinne des Lohnsteuerrechts nicht überschreiten, die bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ohne die Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit üblicherweise zuge-standen hätten.

Bei der Ermittlung der zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung dürfen die sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebenden Höchstgrenzen nicht überschritten werden, soweit diese nicht tarifdispositiv sind.“

§ 2 Ausgleichsregelung zur VBL

- (1) Der nach § 8 Anwendungs-TV Berliner Hochschulen vorgesehene Ausgleich erfolgt in Form einer Abfindung, die die jeweilige Hochschule direkt an die VBL-versicherten Arbeitnehmer/innen zahlt, die die Voraussetzungen des § 8 Anwendungs-TV Berliner Hochschulen erfüllen.
- (2) Die Berechnung des Ausgleichsbetrages nach Abs. 1 erfolgt in analoger Anwendung der §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 2 Satz 1 und 36 Abs. 3 VBLS.
- (3) Die Zahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des Betrages, um den in dem jeweiligen Kalenderjahr die zusatzversorgungspflichtigen Bezüge gemäß § 4 Anwendungs-TV Berliner Hochschulen vermindert worden sind, zum Referenzentgelt von 1000,- Euro, multipliziert mit dem jeweils geltenden Altersfaktor (§ 36 Abs. 3 VBLS).

Die betroffenen Arbeitnehmer erhalten bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, sofern das Beschäftigungsverhältnis während der Laufzeit des Anwendungs-Tarifvertrages Berliner Hochschulen endet, sonst nach dem Ende der Laufzeit des Anwendungs-Tarifvertrages Berliner Hochschulen eine Mitteilung über die Höhe der erworbenen Versorgungspunkte.

Die Summe der nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2009 ermittelten jährlichen Versorgungspunkte wird zur Berechnung der in Folge der Bezügereduzierung eintretenden Verminderung der monatlichen Betriebsrente mit dem Messbetrag von 4 Euro (§ 35 Abs. 1 VBLS) multipliziert.

- (4) Der nach Absatz 3 ermittelte Betrag wird, entsprechend der im Anhang 1 Ziffer VII Absatz 1 der VBLS enthaltenen Ausführungsbestimmungen zu § 43 – Abfindung –, an den ehemaligen Beschäftigten ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des VBL-Rentenbescheides, frühestens jedoch am 1. April des auf das Ausscheiden folgenden Kalenderjahres.

§ 3
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, 15.3.2005

Für die



Technische Universität Berlin
Präsident



Universität der Künste
Präsident



Technische Fachhochschule Berlin
Präsident



Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik „Alice Salomon“
Rektorin



Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
Rektor



Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
Rektor

Für die

dbb tarifunion
Vorstand



Frank Stöhr
1. Vorsitzender